

# **Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung von Foodsharing Kiel e.V.**

## **§ 1 Einladung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird, einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per EMail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene EMail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine EMail-Adresse haben oder dem Vorstand keine Email-Adresse vorliegen, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Absendung der Email/des Briefes durch den Vorstand. Zusätzlich wird die Einladung zur Mitgliederversammlung im Bezirksforum Kiel veröffentlicht.

## **§ 2 Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Vorstand informiert die Mitglieder eine Woche vor der Mitgliederversammlung über die erweiterte Tagesordnung durch einen Beitrag im Bezirksforum Kiel.

## **§ 3 Anträge**

Anträge können von jedem ordenlichen Mitglied gestellt werden.

## **§ 4 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung beschlussfähig.

## **§ 5 Versammlungsleitung**

Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von Versammlungsleitung, Vorstand und Protokollführung zu unterzeichnen.

## **§ 6 Abstimmungen und Wahlen**

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl gestellt werden. Eine geheime Abstimmung/Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens eine Person der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

## **§ 7 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die, sofern der Verein schon sechs Monate besteht, mindestens drei Monate Mitglied im Verein sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Juristische Personen, die Mitglied sind, benennen gegenüber dem Vorstand in Textform eine natürliche Person als ihre Vertretung in der Mitgliederversammlung. Diese Vertretung kann durch schriftliche Nachricht an den Vorstand ausgetauscht werden.

## **§ 8 Ehren-, Förder- und Gastmitglieder**

Ehren-, Förder- und Gastmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben ein Teilnahme- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung.

Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet vor Beginn der Mitgliederversammlung jeweils der Vorstand und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

## **§ 9 Beschlüsse im Umlaufverfahren**

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch im Umlaufverfahren in Textform einholen. Der Vorstand informiert die nach § 6 stimmberechtigten Mitglieder in Textform gemäß § 1 dieser Geschäftsordnung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist, innerhalb derer das Mitglied in Textform (postalisch oder per EMail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Bei dieser Form der Abstimmung genügt die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen.

Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern in der Form gemäß § 1 innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntzugeben.

## **§ 10 Delegierte**

Nach Gründung des *Bundesverbands foodsharing e.V.* wählt die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre aus den ordentlichen Mitgliedern die Delegierten und stellvertretenden Delegierten des Vereins für dessen jährliche ordentliche Hauptversammlung. Die Delegierten üben ihr Amt so lange aus, bis eine wirksame neue Delegiertenwahl stattgefunden hat. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten richtet sich nach der Satzung des

noch zu gründenden *Bundesverbands foodsharing e.V.* Sind nicht ausreichend viele Delegierte und stellvertretende Delegierte im Amt, dann kann der Vorstand weitere Delegierte bestimmen.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

- Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von Kassenprüfenden
- Wahl der Delegierten für den noch zu gründenden *Bundesverband foodsharing e.V.*
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

## **§ 12 Wahl der Vorstandsmitglieder**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel einzeln. Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidat\_innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.

Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam (das nicht alle Vorstandsämter abdecken muss) zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist über den Wahlmodus vorab abzustimmen. Die angestrebten Positionen im Vorstand müssen vorab bekannt gegeben werden.

## **§ 13 Wahl der Botschafter\_innen**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag von mindestens drei ordentlichen Vereinsmitgliedern durch Mehrheitsbeschluss Botschafter\_innen des Vereins ernennen oder aus ihrer Funktion entlassen.

Es können maximal fünf Botschafter\_innen ernannt werden.